

## Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

10/1994/St

auf Antrag des SPD-Landesverbandes B.,

Bevollmächtigt: Landesgeschäftsführer S.,

-Antragsteller-

wegen Auslegung des § 9 der Finanzordnung

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 17. Mai 1994 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,

Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender,

entschieden:

Der Antrag vom 21.04.1994 wird als unzulässig zurückgewiesen.

### Gründe:

#### I.

Mit Schreiben vom 21.04.1994 beantragte der Landesverband B. bei der Bundesschiedskommission ein Statutenstreitverfahren nach § 21 Schiedsordnung (SchO), weil Streit darüber bestehe, ob die sieben Bezirksverbände des antragstellenden Landesverbandes kontoführungsberechtigt seien und steuerwirksame Spendenbescheinigungen ausstellen dürften. Er begehrt eine entsprechende Auslegung des § 9 der Finanzordnung.

#### II.

Der Antrag ist unzulässig.

Die Bundesschiedskommission ist zur Entscheidung der Streitigkeit sachlich unzuständig.

Nach § 21 Abs. 1 SchO sind zur Entscheidung über die Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts (OSt) und der Satzungen die Bezirksschiedskommissionen in erster

Instanz zuständig, wenn der Streit im Bereich eines Parteibezirks entstanden ist.

Das ist hier der Fall. Bei der vom antragstellenden Landesverband begehrten Auslegung und Anwendung des § 9 der Finanzordnung handelt es sich um eine Frage, wie im Landesverband B. die satzungsrechtlichen Zuständigkeiten zwischen ihm und seinen sieben Bezirksverbänden, die keine Organisationsgliederungen im Sinne des § 8 OSt sind, verteilt sind. Zwar ist die Finanzordnung nach ihrem § 15 Abs. 1 Bestandteil des OSt, ihre Auslegung kann daher Gegenstand eines Verfahrens nach § 21 SchO sein. Da es sich aber um eine rein landestypische Angelegenheit handelt, ist zunächst ausschließlich die Bezirks(=Landes-)Schiedskommission zur Entscheidung zuständig.

Dr. Diether Posser